

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1990/6/11 B2/89

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.06.1990

Index

10 Verfassungsrecht

10/10 Grundrechte, Datenschutz, Auskunftspflicht

Norm

StGG Art8 MRK Art3 EGVG ArtVIII zweiter Tatbestand VStG §35 litc

Leitsatz

Keine Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf persönliche Freiheit durch seine Festnahme; gerechtfertigte Annahme der Lärmerregung; keine unmenschliche Behandlung durch die behaupteten Haftbedingungen

Rechtssatz

Keine Verletzung des Beschwerdeführers im Recht auf persönliche Freiheit durch seine Festnahme; gerechtfertigte Annahme der Lärmerregung iSd ArtVIII EGVG.

Die einschreitenden Sicherheitswachebeamten durften mit gutem Grund annehmen, der Beschwerdeführer habe durch sein in der Anzeige beschriebenes Verhalten (Schreien "in sich überschlagendem Tonfall und fast hysterisch") zumindest die Verwaltungsübertretung nach ArtVIII, zweiter Tatbestand, EGVG 1950 begangen. Da - nach dem Gesagten - die Qualifikation des Verhaltens des Beschwerdeführers als Verwaltungsübertretung immerhin vertretbar war, der Beschwerdeführer auf frischer Tat betreten wurde und die Tat trotz förmlicher Abmahnung (wobei es unerheblich ist, ob die der Festnahme vorausgegangene Abmahnung die Androhung der Festnahme enthielt; vgl. dazu VfGH 27.09.1988, B1292/86) wiederholte, war der - von der Behörde herangezogene - Festnahmegrund des§35 litc VStG 1950 gegeben.

Keine Verletzung des Beschwerdeführers in dem durch Art3 MRK verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht, wonach niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf, durch die von ihm behaupteten Haftbedingungen (ungeheizter Raum, offenes Fenster), auch wenn die dem Beschwerdeführer widerfahrene Behandlung Härten mit sich gebracht hat.

Entscheidungstexte

- B 2/89

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 11.06.1990 B 2/89

Schlagworte

Verwaltungsstrafrecht, Festnehmung, Polizeirecht, Lärmerregung, Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt, Mißhandlung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1990:B2.1989

Dokumentnummer

JFR_10099389_89B00002_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at